

Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Seestrasse 87 8942 Oberrieden Telefon +41 (0)44 722 58 00

Verfügung

vom 12. Mai 2021

Nr. 29 / 2021

Verkehrsanordnung auf Gewässern

Gesuchstellerin: Stadt Zürich, Polizeidepartement der Stadt Zürich, Wasserschutzpolizei

Vertreten durch Hptm André Graf

Per 1. Dezember 2007 trat der revidierte Art. 77 der Binnenschifffahrtsverordnung in Kraft. Seither ist das Baden im Umkreis von 100 m um Landestellen der Fahrgastschiffe verboten. Da bis zu diesem Zeitpunkt für das Schwimmen bei diesen Landestellen keine allgemeingültige Vorschrift bestand, wurden durch Kommunen in Absprache mit dem Kanton Zürich auch innerhalb dieser 100 m Umkreise Uferverbauungen gestaltet, welche zum Baden einladen.

Diese attraktiv gestalteten Uferzonen, welche einfachen Zugang zum See ermöglichen, werden an schönen Tagen rege benützt. In den Sommermonaten wird dann oft in diesen Badeverbotszonen der See zur Abkühlung benützt. Dies führt unweigerlich zu gefährlichen Situationen zwischen den Badenden mit an- und ablegenden Kursschiffen. Es ist seither auch diverse Male vorgefallen, dass ein Kursschiff infolge der Schwimmer einen Steg aus Sicherheitsgründen nicht anlaufen konnte.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2021, ersucht die Wasserschutzpolizei der Stadt Zürich, dass das Schwimmen bei der Landestelle Tiefenbrunnen auch innerhalb eines Teils des 100 m Umkreises erlaubt wird. Zur klaren Abgrenzung soll eine Schwimmerabschrankung analog Schwimmleinen in Schwimmbecken von Frei- und Hallenbäder gekennzeichnet werden. Diese Leinen sollen zudem mit drei zusätzlichen weissen Boje besser sichtbar gemacht werden.

Die wasserrechtliche Konzession sowie die fischereirechtliche Bewilligung für die Schwimmabschrankung wurde mit Verfügung Referenz-Nr. 21-0123, vom 4. Mai 2021, durch das AWEL im Auftrag der Baudirektion erteilt.

Die Bewilligung für die beantragte Verkehrsanordnung ist gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 3 Binnenschifffahrtsgesetz vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201; BSG), Art. 36 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 1 Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978 (SR 747.201.1; BSV), Art. 15 der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979 (SR 747.2), § 3 und § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979 (SR 747.1) sowie § 8 und § 11 kantonale Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 (LS 747.11) zu erteilen.



Besondere örtliche Anordnungen, sind zu veröffentlichen und dürfen erst angebracht werden, wenn sie ordnungsgemäss verfügt sind (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980).

Die Kantonspolizei verfügt:

- I. Das Baden südlich der Landestelle Zürich Tiefenbrunnen ist zwischen Ufer und Schwimmabschrankung erlaubt.
- II. Die Schwimmabschrankung ist am nördlichen Ende mit der Uferverbauung zu verbinden. Das südliche Ende muss mindestens 100 m Abstand zur Landestelle aufweisen.
- III. Bei der Einstiegsstelle ist mindestens eine Tafel mit einem Übersichtsplan über die geltenden Vorschriften bezüglich des Badens im Umkreis von 100 m um die Landungsstelle Zürich Tiefenbrunnen anzubringen.
- IV. Baden ausserhalb der bewilligten Zone wird gestützt auf Art. 77. Abs. 1 BSV in Verbindung mit Art. 48 BSG bestraft.
- V. Dispositive Ziffern I. IV., VII, VIII sowie eine Skizze gemäss Anhang und die Bezeichnung der verfügenden Stelle sind von der Wasserschutzpolizei der Stadt Zürich im regionalen amtlichen Publikationsorgan der Stadt Zürich auf eigene Kosten zu veröffentlichen.
- VI. Die Kosten dieser Verfügung betragen Fr. 100.-- . Sie werden der Gesuchstellerin auferlegt und separat in Rechnung gestellt.
- VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VIII. Die Verkehrsbeschränkung tritt mit ungenutztem Ablauf der Rekursfrist und dem Anbringen der Signalisation in Kraft.

IX. Schriftliche Mitteilung an:

- Stadt Zürich, Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Wasserschutzpolizei, Dienstleistungen, Bellerivestrasse 260, Postfach, 8034 Zürich
- Grün Stadt Zürich, Beatenplatz 2, Postfach, 8001 Zürich
- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
- Zürichsee-Schifffahrtsgesellschaft, Mythenquai 333, Postfach 624, 8038 Zürich
- Vereinigung private Fahrgastschifffahrt Zürichsee, c/o Ricklischiffsbetrieb, Schlattgasse 9, 8716 Schmerikon.
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walchetor, 8090 Zürich
- ALN Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Stampfenbachstr. 12, 8090 Zürich
- Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich
- ARE Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstr. 14, 8090 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Rechnungswesen, Reitergasse 1, 8021 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Seepolizei, Seestrasse 87, 8942 Oberrieden

KANTONSPOLIZEI ZÜRICH

Verkehrspolizei-Spezialabteilung Chef Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Hptm Martin Kübler